

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1978

Nummer 82

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011 203016	20. 7. 1978	VwVO d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (APOgVKD)	1114

I.

203011
203018

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahnen des gehobenen
vermessungstechnischen Dienstes
und die Laufbahn des gehobenen
kartographischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen
(APOgVKD)**

VwVO d. Innenministers - I D 1-2132 -
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten - III B 4 - 410-5909 - v. 20. 7. 1978 -

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV.
NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember
1977 (GV. NW. S. 456), - SGV. NW. 2030 - wird folgende
Verwaltungsverordnung erlassen:

I. Einstellung

§ 1

Geltungsbereich und Einstellungs-
voraussetzungen

(1) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die
Laufbahnen

1. des gehobenen allgemeinen Vermessungs- und Katasterdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen,
2. des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen,
3. des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen.

(2) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für seine Laufbahn geeignet ist; dabei darf von Schwerbehinderten nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden,
3. das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule in der Studienrichtung Allgemeine Vermessung oder das Abschlußzeugnis dieser Studienrichtung in einem entsprechenden Studiengang einer Gesamthochschule oder das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule in der Abteilung Allgemeine Vermessung besitzt,
4. im Zeitpunkt der Einstellung das 33. als Schwerbehinderter das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Sofern ein Bewerber älter ist, darf er nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Abs. 1 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.

(3) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes kann eingestellt werden, wer das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule in der Studienrichtung Landkartentechnik (Kartographie) oder das Abschlußzeugnis dieser Studienrichtung in einem entsprechenden Studiengang einer Gesamthochschule oder das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule in der Abteilung Landkartentechnik (Kartographie) besitzt. Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 4 finden Anwendung.

§ 2

Ausbildungsbehörden

(1) Ausbildungsbehörden sind

für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Vermessungs- und Katasterdienstes

- die Regierungspräsidenten,
das Landesvermessungsamt,
die Landschaftsverbände,
die Kreise und die kreisfreien Städte,

die Gemeinden, die ein Vermessungsamt unterhalten, das von einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes geleitet wird und bei dem mindestens zwei Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes beschäftigt sind,
der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk;

für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung

das Landesamt für Agrarordnung;

für die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes

das Landesvermessungsamt.

(2) Der Innenminister kann auf Antrag auch andere Behörden des Landes sowie Gemeinden und Gemeindeverbände, die über geeignete Fachkräfte und Einrichtungen verfügen, als Ausbildungsbehörden für den gehobenen kartographischen Dienst zulassen.

§ 3

Bewerbungen

(1) Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an die Ausbildungsbehörden zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
3. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und von Zeugnissen über die Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
4. eine beglaubigte Abschrift des in § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder in Abs. 3 genannten Abschlußzeugnisses,
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
6. eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 4

Einstellung

(1) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Ausbildungsbehörde.

(2) Die Bewerber werden in der Regel am 1. Mai eines jeden Jahres eingestellt.

(3) Vor der Einstellung sind von dem Bewerber als weitere Unterlagen eine Geburtsurkunde oder ein Geburtschein und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beizubringen. Der Bewerber hat außerdem bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden so rechtzeitig zu beantragen, daß es der Ausbildungsbehörde vor der Einstellung vorliegt.

§ 5

Rechtsstellung des Beamten

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Vermessungsinspektoranwärter(in)“ bzw. „Kartographeninspektoranwärter(in)“ mit einem auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz, z. B. Regierungsvermessungsinspektoranwärter(in), Stadtvermessungsinspektoranwärter(in), Kreisvermessungsinspektoranwärter(in).

(2) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen.

II. Ausbildung

§ 6

Ausbildungsdauer

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst werden zwei Jahre der Studienzeiten angerechnet, die zum Erwerb der für die Laufbahn geforderten Vorbildungsvoraussetzungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3) geführt haben.

§ 7

Verlängerung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung in einem Ausbildungsabschnitt ist von der Ausbildungsbehörde zu verlängern, wenn der auszubildende Beamte (Anwärter) das Ausbildungsziel dieses Abschnittes nicht erreicht hat.

(2) Der Vorbereitungsdienst soll von der Ausbildungsbehörde ferner verlängert werden, wenn der Anwärter die Laufbahnprüfung erstmalig nicht besteht.

(3) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes soll in den Fällen der Absätze 1 und 2 jeweils ein halbes Jahr nicht überschreiten.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann wegen längerer Krankheit oder aus Anlaß eines Sonderurlaubs ebenfalls verlängert werden.

(5) Im Falle der Verlängerung können Ausbildungsabschnitte oder Teile von Ausbildungsabschnitten dem Abschlußlehrgang folgen.

§ 8

Vorzeitige Entlassung

Der Anwärter ist von seiner Ausbildungsbehörde nach Maßgabe des § 35 LBG zu entlassen,

- a) wenn er die an ihn zu stellenden Anforderungen in geistiger oder körperlicher Hinsicht nicht erfüllt oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt,
- b) wenn er das Ausbildungsziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht und der Vorbereitungsdienst aus solchem Anlaß bereits einmal verlängert worden ist.

§ 9

Ausbildungsplan

Die Ausbildung erfolgt nach einem der Ausbildungspläne, die dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung beigegeben sind (Anlagen 1 bis 3). Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann im Einzelfall geändert werden, wenn besondere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen. Der Abschlußlehrgang wird an einem vom Innenminister im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden zu bestimmenden Studieninstitut für kommunale Verwaltung durchgeführt. Der Lehrgang soll am Ende des Vorbereitungsdienstes liegen.

§ 10

Ausbildungsstellen

(1) Die Ausbildungsbehörde weist den Anwärter den im Ausbildungsplan bestimmten anderen Behörden (Ausbildungsstellen) im Einvernehmen mit diesen zu.

(2) Der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle, bei der der Anwärter ausgebildet wird, ist der Vorgesetzte des Anwärters. Die Befugnis der Ausbildungsbehörde, dienstrechtliche Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 11

Ausbildungsleiter und Ausbilder

(1) Der Leiter der Ausbildungsbehörde bestimmt einen Beamten zum Ausbildungsleiter.

(2) Der Ausbildungsleiter hat den Gang der Ausbildung zu bestimmen und die Ausbildung zu überwachen. Er hat für jeden Anwärter vor Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsplan aufzustellen. Der Ausbildungsleiter soll die Ausbilder und Anwärter über aktuelle Probleme der Ausbildung unterrichten und auf die Beseitigung etwa auftretender Mängel der Ausbildung hinwirken.

(3) Die Ausbilder unterweisen die Anwärter und leiten sie an. Sie haben sich durch geeignete Lernerfolgskontrollen (z. B. Übungsaufgaben, Bearbeitung ausgewählter Vorgänge, Kurzvorträge) über den Fortschritt der Ausbildung zu vergewissern.

§ 12

Gestaltung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß die durch die Vorbildungsvoraussetzungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3) erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse des An-

wärters in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben fachpraktisch ergänzt werden.

(2) Durch die Ausbildung soll der Anwärter in die Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung eingeführt werden. Er soll insbesondere die Einordnung der technischen Aufgaben seiner Laufbahn in das Verwaltungsgeschehen kennenlernen. Dazu ist er über die allgemeinen und fachbezogenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu unterweisen und in ihrer Anwendung zu schulen.

(3) Im Abschlußlehrgang sollen die während der übrigen Ausbildungsabschnitte erworbenen Rechts- und Verwaltungskennntnisse vertieft und planmäßig ergänzt werden. Der Unterricht wird im einzelnen nach dem im Einvernehmen mit dem Innenminister aufgestellten Lehr- und Stoffverteilungsplan durchgeführt.

§ 13

Beschäftigungsnachweis, Beurteilung

(1) Der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 4 zu führen. Er hat darin eine Übersicht über seine wesentlichen Tätigkeiten zu geben. Der Beschäftigungsnachweis ist monatlich dem Ausbilder, nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnittes dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

Anlage 4

(2) Über jeden Ausbildungsabschnitt, mit Ausnahme des Abschlußlehrgangs, ist eine Beurteilung nach dem Muster der Anlage 5 abzugeben. Die Gesamtleistung ist mit einer der in § 22 festgesetzten Noten zu bewerten. Das Ausbildungsziel in einem Ausbildungsabschnitt ist erreicht, wenn die Beurteilung mindestens mit der Note „ausreichend“ abschließt.

Anlage 5

(3) Die Beurteilungen sind dem Anwärter bekanntzugeben und zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

III. Laufbahnprüfung

§ 14

Allgemeines

(1) Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob der Anwärter für seine Laufbahn befähigt ist. Gegenstand der Laufbahnprüfung sind die Ausbildungsinhalte des fachpraktischen Vorbereitungsdienstes.

(2) Die Prüfung wird von Prüfungsausschüssen abgenommen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In der Regel wird die schriftliche Prüfung am Ende des Abschlußlehrgangs abgelegt. Die mündliche Prüfung findet nach Beendigung dieses Lehrgangs am Sitz des zuständigen Prüfungsausschusses statt.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Ausbildungs- und Aufsichtsbehörden sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung als Zuhörer zugegen zu sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll auf eine zahlenmäßige Beschränkung hinwirken. § 76 LPVG bleibt unberührt. Bei Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder anwesend sein.

§ 15

Zulassung zu Prüfung

Zur Prüfung ist zugelassen, wer in jedem der nach § 13 Abs. 2 bewerteten Ausbildungsabschnitte mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erhalten hat. Die Ausbildungsbehörde legt drei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes dem Prüfungsausschuß die Ausbildungsakten vor.

§ 16

Prüfungsausschüsse

(1) Für jede Laufbahn (§ 1) beruft der zuständige Fachminister einen Prüfungsausschuß.

(2) Die Prüfungsausschüsse führen folgende Bezeichnung:

- a) Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Vermessungs- und Katasterdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen,
- b) Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen,

c) Prüfungsausschuß für die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen.

(3) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus

1. einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzenden,
2. einem weiteren Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes,
3. zwei Beamten des gehobenen Dienstes der betreffenden Laufbahn und
4. einem Lehrenden im Ausbildungsabschnitt VI bzw. V (Abschlußlehrgang) des Studieninstituts für kommunale Verwaltung (§ 9 Satz 3).

(4) Der in Absatz 3 Nr. 2 genannte Beamte und einer der in Absatz 3 Nr. 3 genannten Beamten, die in den Prüfungsausschuß nach Absatz 2 Buchstabe a) berufen werden, sollen Bedienstete einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Jedes Mitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter.

(6) Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidungen bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Jeder Prüfungsausschuß führt das kleine Landessiegel mit der in Absatz 2 genannten Bezeichnung.

(8) Der Prüfungsausschuß nach Absatz 2 Buchstabe a) hat seinen Sitz beim Regierungspräsidenten Münster, der Prüfungsausschuß nach Absatz 2 Buchstabe b) beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Prüfungsausschuß nach Absatz 2 Buchstabe c) beim Landesvermessungsamt.

§ 17

Zuständigkeit

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verantwortlich. Er veranlaßt die Ladung der Anwärter und benachrichtigt die Ausbildungsbehörden und den Fachminister. Das nach § 9 Satz 3 bestimmte Studieninstitut für kommunale Verwaltung setzt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse die Tage fest, an denen die schriftliche Prüfung abgelegt wird (vgl. § 14 Abs. 3).

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) Der Anwärter soll durch die schriftliche Prüfung zeigen, daß er verwaltungs- und rechtsbezogene Aufgaben seiner Laufbahn sicher erfassen und das Ergebnis übersichtlich darstellen kann.

(2) In der Prüfung ist je eine schriftliche Arbeit aus den Prüfungsfächern (Anlage 6) zu bearbeiten.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind an vier möglichst aufeinanderfolgenden Tagen in je fünf Stunden zu bearbeiten.

(4) Die Aufgaben im Prüfungsfach 3 werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Mitglied nach § 16 Abs. 3 Nr. 4, die übrigen Aufgaben im Benehmen mit einem vermessungstechnischen Mitglied ausgewählt. Bei jeder Prüfungsaufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

§ 19

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht anzufertigen. Die Anwärter sind auf die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung hinzuweisen. Die Umschläge mit den Prüfungsaufgaben werden erst in Gegenwart der Anwärter geöffnet.

(2) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Anwärter seine Arbeit unterschrieben dem die Aufsicht führenden Beamten abzugeben.

(3) Über den Verlauf der Prüfung fertigt der Aufsichtführende eine Niederschrift (Anlage 7) an. Er trägt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Aushändigung und der Abgabe ein. Die abgegebenen Arbeiten und die Niederschrift hat er in einem Umschlag zu verschließen und diesen umgehend dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem von diesem benannten Mitglied zuzuleiten.

§ 20

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander in der von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der in § 22 festgesetzten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Ist ein Anwärter zu einer schriftlichen Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht erschienen oder hat er seine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Wer in zwei oder mehr Prüfungsarbeiten nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhält, ist zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. In diesem Falle teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Anwärter mit, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen alsbald. Der Vorsitzende setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest und teilt dies mindestens eine Woche vorher dem Anwärter mit. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind dem Anwärter auf Antrag bekanntzugeben.

(2) Die Prüfung umfaßt die in der Anlage 6 aufgeführten Prüfungsfächer. Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf hinzuwirken, daß der Anwärter in geeigneter Weise befragt wird und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(3) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als vier Anwärter gleichzeitig geprüft werden. Für jeden Anwärter soll die Prüfungsdauer insgesamt etwa eine Stunde betragen.

(4) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sind vom Prüfungsausschuß mit einer der in § 22 festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten.

(5) Erscheint ein Anwärter ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22

Bewertung

Die Bewertung ist nach den folgenden Noten und Punktzahlen vorzunehmen:

sehr gut	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	= 1 Punkt;
gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	= 2 Punkte;
befriedigend	eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung	= 3 Punkte;
ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	= 4 Punkte;
mangelhaft	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	= 5 Punkte;

Ank

ungenügend eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten = 6 Punkte.

§ 23

Gesamtergebnis

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuß das Gesamtergebnis (Abschlußnote) fest und gibt es dem Anwärter bekannt.

(2) Für die Bildung des Gesamtergebnisses werden die für die einzelnen Prüfungsleistungen festgesetzten Punktzahlen rechnerisch zusammengefaßt. Die Punktzahlen der schriftlichen Prüfung werden mit doppeltem Gewicht, die der mündlichen Prüfung mit einfachem Gewicht berücksichtigt. Dem errechneten Punktwert entspricht eine der folgenden Noten:

1,00 bis 1,74 Punkte	sehr gut
1,75 bis 2,49 Punkte	gut
2,50 bis 3,24 Punkte	befriedigend
3,25 bis 4,00 Punkte	ausreichend
4,01 bis 5,00 Punkte	mangelhaft
5,01 bis 6,00 Punkte	ungenügend.

(3) Der Prüfungsausschuß kann diesen Punktwert nach dem Gesamteindruck, den er von der Persönlichkeit des Anwärters, insbesondere von seiner Leistungsbereitschaft, gewonnen hat, bei Punktwerten von 4,01 bis 4,20 auf 4,00 heben.

(4) Wird das Gesamtergebnis „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 24

Beurkundung des Prüfungshergangs

(1) Über die Prüfung ist für jeden Anwärter eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 8 zu fertigen, in der die Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zusammen mit den Prüfungsarbeiten zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Eine Abschrift der Prüfungsniederschrift ist der Ausbildungsbehörde des Anwärters zu übersenden.

(3) Der Anwärter hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung seine Prüfungsarbeiten und die über die Bewertung der Prüfungsleistungen gefertigte Niederschrift (Anlage 8) einzusehen.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung ist ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 9 auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel nach § 16 Abs. 7 zu versehen.

(2) Eine Ausfertigung des Zeugnisses ist der Ausbildungsbehörde des Anwärters zu übersenden.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 26

Unterbrechung der Prüfung
Rücktritt von der Prüfung

(1) Ist der Anwärter durch Krankheit oder andere Umstände, die er nicht zu vertreten hat, gehindert, die Prüfung oder einzelne Prüfungsabschnitte abzulegen, so hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Der Anwärter kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Legt ein Anwärter aus den in Absätzen 1 und 2 genannten Gründen Teile der Prüfung nicht ab, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wann und in welchem Umfang die Prüfung fortzusetzen ist.

§ 27

Täuschungsversuch und
ordnungswidriges Verhalten

(1) Wer das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen versucht, oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, oder sich bei den schriftlichen Arbeiten anderer als der zugelassenen Hilfsmittel bedient hat, kann von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluß entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Anwärters. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Während der Anfertigung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht festgestellte Verstöße hat der Aufsichtführende in der nach § 19 Abs. 3 zu fertigenden Niederschrift zu vermerken. In schwerwiegenden Fällen hat er sofort fernmündlich den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu verständigen. Der Aufsichtführende kann einen Anwärter, der sich einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig macht, von der weiteren Teilnahme an der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ausschließen.

(3) Hat der Anwärter bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 28

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Über die Dauer der weiteren Ausbildung entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Ausbildungsbehörde (§ 7 Abs. 2 und 3). Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt § 15 entsprechend.

(3) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

§ 29

Wirkung der Prüfung

Das Beamtenverhältnis des Anwärters, der die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wird.

§ 30

Berichte über Prüfungsergebnisse

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse (§ 16 Abs. 2) berichten ihrem Fachminister zum 1. August eines jeden Jahres nach dem Muster der Anlage 10 über die Ergebnisse der Prüfungen.

Anlage 10

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31

(1) Anwärter, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 1977 begonnen haben, setzen ihre Ausbildung nach der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung fort.

Satz 1 gilt entsprechend für Angestellte der Gemeinden und Gemeindeverbände, die vor dem 1. August 1976 zur Ausbildung für die Laufbahn nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder zur Ausbildung für die Laufbahn nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 zugelassen sind.

Anwärtern, die den Vorbereitungsdienst zwischen dem 1. August 1977 und dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung begonnen haben, können auf Antrag auf den Vorbereitungsdienst Studienzeiten angerechnet werden, die zum Erwerb der in der Laufbahn geforderten Vorbildungsvoraussetzungen geführt haben; dabei darf der Vorbereitungsdienst ein Jahr nicht unterschreiten. Auf die Anfertigung der Probearbeit soll verzichtet werden.

(2) Anwärter, die den Vorbereitungsdienst nicht früher als 3 Monate vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung begonnen haben, werden auf Antrag nach dieser Verwaltungsverordnung weiter ausgebildet und geprüft.

§ 32

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 31 treten am selben Tage außer Kraft

1. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. 1. 1964 (SMBl. NW. 203011),
2. die Bek. d. Innenministers v. 12. 5. 1953 (SMBl. NW. 203011) betr. Prüfung von Anwärtern für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst,
3. der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 10. 1964 (SMBl. NW. 203011), betr. Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen,
4. der Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 27. 10. 1964 (SMBl. NW. 203011) betr. theoretische Ausbildung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Dienstes bei einer Verwaltungs- und Sparkassenschule,
5. der Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Innenministers v. 7. 4. 1965 (SMBl. NW. 203011) betr. Laufbahnprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst, Fachrichtung I „Allgemeiner Vermessungs- und Katasterdienst“.

Musterausbildungsplan
für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Vermessungs- und Katasterdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen

Ausbildungs-Abschn.	Ausbildungs-Dauer (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I	2	Kreis/kreisfreie Stadt - Katasteramt -	<p>Entstehung, Einrichtung, Fortführung und Verwendung des Liegenschaftskatasters</p> <p>Vorbereitung, Ausführung und Auswertung von Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters</p> <p>Prüfung und Übernahme der von anderen Vermessungsstellen eingereichten Vermessungsschriften</p> <p>Benutzung des Liegenschaftskatasters (Einsicht, Auskunft, Auszüge)</p> <p>Grundzüge der Bodenschätzung</p> <p>Überwachung des TP- und NivP-Feldes, Wiederherstellung von TP und NivP, Herstellung und Erneuerung des AP-Feldes</p> <p>Herstellung und Fortführung der Deutschen Grundkarte 1:5000</p> <p>Grundstückswertermittlung, Gutachterausschuß, Geschäftsstelle soweit nicht in Abschnitt II</p> <p>In dem Ausbildungsabschnitt soll der Anwärter 2 Wochen lang bei einem Grundbuchamt die Einrichtung und Führung des Grundbuchs und der Grundakten, die Grundzüge des Grundbuchrechts und die Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch kennenlernen.</p>
II	2	Gemeinde - Kommunales Vermessungs-, Liegenschafts- oder Planungsamt, das von einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Dienstes geleitet wird -	<p>Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung, der Bodenordnung, der städtebaulichen Sanierung</p> <p>Grundstückswertermittlung, Gutachterausschuß, Geschäftsstelle soweit nicht in Abschnitt I</p> <p>Grundzüge der Bauordnung, Grundzüge des kommunalen Vermessungs- und Liegenschaftswesens</p>
III	1	Landesvermessungsamt	<p>Herstellung, Erneuerung und Erhaltung des trigonometrischen Festpunktfeldes, des Nivellementpunktfeldes sowie die Führung der amtlichen Nachweise für diese Punktfelder</p> <p>Topographische Landesaufnahme</p> <p>Bearbeitung und Herausgabe der topographischen Landeskartenwerke</p>
IV	1	Regierungspräsident	<p>Aufbau und Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung</p> <p>Aufgaben der Sonderaufsicht und der Aufsicht über die ObVermIng</p> <p>Allgemeine Verwaltungsaufgaben</p>
V	3	Ausbildungsbehörde	Vertiefte fachpraktische Ausbildung in den Arbeitsgebieten der Ausbildungsbehörde des Anwärters
VI	3	Abschlußlehrgang	Vergl. Prüfungsfächer und Prüfstoffverzeichnis (Anlage 6, insbesondere Prüfungsfach 3 und 4)

Der Erholungsurlaub soll möglichst während des Ausbildungsabschnitts V genommen werden.

Musterausbildungsplan
für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ausbildungs- Abschn.	Dauer (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I	4	Amt für Agrarordnung	<p>Vorbereitung und Aufstellung von Beschlüssen, Anordnungen, Feststellungen, Entwürfen und Plänen in Flurbereinigungsverfahren</p> <p>Vorbereitung der Wertermittlung sowie Ausführung von Flächen- und Wertberechnungen</p> <p>Aufstellung und Laufendhaltung der Nachweise und Verzeichnisse</p> <p>Grenzfeststellung und Neuordnung der Ortslagen</p> <p>Absteckung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie der neuen Grundstücke</p> <p>Verfahren zur Neuvermessung in Flurbereinigungsgebieten, Aufstellung von Kostenanschlägen</p>
II	2	Kreis/kreisfreie Stadt - Katasteramt -	<p>Entstehung, Einrichtung, Fortführung und Verwendung des Liegenschaftskatasters</p> <p>Vorbereitung, Ausführung und Auswertung von Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters</p> <p>Prüfung und Übernahme der von anderen Vermessungsstellen eingereichten Vermessungsschriften</p> <p>Benutzung des Liegenschaftskatasters (Einsicht, Auskunft, Auszüge)</p> <p>Grundzüge der Bodenschätzung</p> <p>Überwachung des TP- und NivP-Feldes, Wiederherstellung von TP und NivP</p> <p>Herstellung und Erneuerung des AP-Feldes</p> <p>Herstellung und Fortführung der Deutschen Grundkarte 1:5000</p> <p>In dem Ausbildungsabschnitt soll der Anwärter 2 Wochen lang bei einem Grundbuchamt die Einrichtung und Führung des Grundbuchs und der Grundakten, die Grundzüge des Grundbuchrechts und die Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch kennenlernen.</p>
III	1	Landesvermessungs- amt	<p>Herstellung, Erneuerung und Erhaltung des trigonometrischen Festpunktfeldes, des Nivellementpunktfeldes sowie die Führung der amtlichen Nachweise für diese Punktfelder</p> <p>Topographische Landesaufnahme</p> <p>Bearbeitung und Herausgabe der topographischen Landeskartenwerke</p>
IV	2	Landesamt für Agrar- ordnung NW	<p>Allgemeine Verwaltungsaufgaben</p> <p>Haushaltsangelegenheiten in Verbindung mit der Vergabe, der Durchführung und der Abrechnung von Baumaßnahmen</p> <p>Einführung in die Arbeiten der Technischen Zentralstelle (Datenverarbeitung, Luftbildauswertung, Reprographie und Druck, Katasterübergabe)</p> <p>Vertiefte Ausbildung über die einzelnen Verfahrensabschnitte in Flurbereinigungen</p> <p>Vertiefte fachpraktische Ausbildung in den Arbeitsgebieten des Landesamtes als obere Flurbereinigungsbehörde</p>
V	3	Abschlußlehrgang	<p>Vergl. Prüfungsfächer und Prüfstoffverzeichnis (Anlage 6, insbesondere Prüfungsfach 3 und 4)</p>

Der Erholungsurlaub soll möglichst während des Ausbildungsabschnitts I genommen werden.

Musterausbildungsplan
für die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen

Ausbildungs- Abschn.	Ausbildungs- Dauer (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalt
I	4	Landesvermessungs- amt	Entstehung, Herstellung und Fortführung der topographischen Landeskartenwerke Topographische, chorographische und thematische Kartographie Reproduktions- und drucktechnische Arbeitsverfahren bei der Kartenherstellung Automation in der Kartographie Geschäfts- und Kostenabwicklung der kartographischen- und reproduktionstechnischen Arbeiten Grundzüge des Urheberrechts
II	1	Landesvermessungs- amt	Herstellung, Erneuerung und Erhaltung des trigonometrischen Festpunktfeldes und des Nivellementpunktfeldes sowie Führung der amtlichen Nachweise für diese Punktfelder Topographische Landesaufnahme
III	1	Kreisfreie Stadt - Vermessungs- und Katasteramt -	Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch Herstellung und Fortführung der Deutschen Grundkarte 1:5000 Herstellung und Fortführung von Stadtgrundkarten und städtischen Kartenwerken
IV	3	Ausbildungsbehörde	Vertiefte fachpraktische Ausbildung in den Arbeitsgebieten der Ausbildungsbehörde des Anwärters
V	3	Abschlußlehrgang	Vergl. Prüfungsfächer und Prüfstoffverzeichnis (Anlage 6, insbesondere Prüfungsfach 3 und 4)

Der Erholungsurlaub soll möglichst während der Ausbildungsabschnitte I und IV genommen werden.

Beschäftigungsnachweis

des Anwärter

Ausbildungsabschnitt (vom bis)	Ausbildungsstelle	wesentliche Tätigkeiten, Unterricht	Bescheinigung des Ausbilders und des Ausbildungsleiters
1	2	3	4

.....
(Ausbildungsstelle)

Beurteilung

.....
wurde in der Zeit vom bis

beim

.....
im Ausbildungsabschnitt Anlage APOgVKD ausgebildet.

Kurze Beurteilung des Anwärters:

Die Gesamtleistung im Ausbildungsabschnitt wird mit der Note bewertet.

Die Beurteilung wurde dem Anwärter bekanntgegeben.

.....
(Leiter der Ausbildungsstelle)

Prüfungsfächer und Prüfstoffverzeichnis der Laufbahnprüfung

I Laufbahn des gehobenen allgemeinen Vermessungs- und Katasterdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

Prüfungsfach 1 - Landesvermessung u. Liegenschaftskataster

Herstellung, Erneuerung und Erhaltung des trigonometrischen Festpunktfeldes, des Nivellementpunktfeldes sowie die Führung der amtlichen Nachweise für diese Punktfelder

Topographische Landesaufnahme

Bearbeitung und Herausgabe der topographischen Landeskartenwerke

Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters

Einrichtung und Führung des Grundbuchs

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch und anderen amtlichen Nachweisen

Verwendung des Liegenschaftskatasters für Verwaltung und Wirtschaft

Bodenschätzung

Prüfungsfach 2 - Planung, Bodenordnung, Grundstückswertermittlung

Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung, der Erschließung und der Enteignung, der Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Aufgaben des Vermessungswesens im Rahmen des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes

Bodenordnung

Ermittlung von Grundstückswerten und Bodenrichtwerten

Grundzüge der Bauordnung

Prüfungsfach 3 - Allgemeine Rechtsgrundlagen

Staats- und Verfassungsrecht (Grundzüge auf den Gebieten: Allgemeine Staatslehre, Grundgesetz und Landesverfassung; insbesondere: Gesetzgebungsverfahren und Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung)

Verwaltung und Verwaltungsrecht (Grundzüge auf den Gebieten: Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahren- und Vollstreckungsrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit; Verwaltungsorganisation und Verwaltungshandeln)

Grundzüge des Kommunalverfassungsrechts

Grundzüge des Bürgerlichen Rechts (BGB: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht)

Grundzüge des Beamten-, Besoldungs- und Tarifrechts

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Prüfungsfach 4 - Fachbezogene Rechtsgrundlagen

Vermessungs- und Katastergesetz

Flurbereinigungsgesetz

Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Gebührengesetz, Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden, Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung

Liegenschaftsrecht, Grundbuchrecht, Grundzüge des Straßen-, des Wasser- und des Enteignungsrechts, Nachbarrecht

Urheberrecht

Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse, Zweckdienlichkeitsbescheinigungen nach dem Grunderwerbsteuergesetz

II Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in der Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**Prüfungsfach 1 – Verfahrenstechnik**

Aufstellung des Flurbereinigungsbeschlusses

Wertermittlungsverfahren

Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Aufstellung und Laufendhaltung der Nachweise und Verzeichnisse

Flächen- und Wertberechnungen

Bearbeitung und Aufstellung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge

Einrichtung und Führung der öffentlichen Bücher

Flurbereinigungsplan als amtliches Verzeichnis

Prüfungsfach 2 – Vermessungstechnik und Ausbau

Feststellung der Grenzen von Flurbereinigungsgebieten

Neuordnung der Ortslagen

Absteckung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Verfahren zur Neuvermessung in Flurbereinigungsgebieten

Aufstellung von Kostenanschlägen

Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen

Prüfungsfach 3 – Allgemeine Rechtsgrundlagen

Wie Prüfungsfach 3 der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Vermessungs- und Katasterdienstes

Prüfungsfach 4 – Fachbezogene Rechtsgrundlagen

Flurbereinigungsgesetz

Gemeinheitsteilungsgesetz, Gemeinschaftsaufgabengesetz

Vermessungs- und Katastergesetz, Bundesbaugesetz

Gebührengesetz, Gebührenordnung der Vermessungs- und Katasterbehörden

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung

Liegenschaftsrecht, Grundbuchrecht, Grundzüge des Straßen-, des Wasser- und des Enteignungsrechts, Nachbarrecht

Landschaftsgesetz, Bundesnaturschutzgesetz

Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse, Zweckdienlichkeitsbescheinigungen nach dem Grunderwerbsteuergesetz

Grundzüge der nordrhein-westfälischen Bauordnung

Grundzüge des Rechts über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen

III Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen**Prüfungsfach 1 - Kartenkunde, Landesvermessung und Liegenschaftskataster**

Entstehung, Herstellung und Fortführung der topographischen Landeskartenwerke sowie der Stadtgrundkarten und städtischen Kartenwerke

Topographische, chorographische, thematische Kartographie und ihre Erzeugnisse

Herstellung, Erneuerung und Erhaltung des trigonometrischen Festpunktfeldes, des Nivellementpunktfeldes sowie die Führung der amtlichen Nachweise für diese Punktfelder. Topographische Landesaufnahme

Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters

Prüfungsfach 2 - Technologie (Kartentechnik, Reproduktions- u. Drucktechnik sowie Automation in der Kartographie)

Arbeitsverfahren und -abläufe der Kartenherstellung und -fortführung

Arbeitsverfahren und -abläufe im Bereich der Reproduktion und Drucktechnik

Kenntnisse der Zeichen-, Gravur- und Montagetechnik, Materialkunde

Grundzüge der Arbeitstechniken bei den Korrekturlesungen und Taxen

Grundzüge der Automation in der Kartographie

Prüfungsfach 3 - Allgemeine Rechtsgrundlagen

Wie Prüfungsfach 3 der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Vermessungs- und Katasterdienstes

Prüfungsfach 4 - Fachbezogene Rechtsgrundlagen

Vermessungs- und Katastergesetz

Rechtsgrundlagen der Organisation der Vermessungsverwaltungen

Urheberrechtsgesetz

Grundzüge des Gebührengesetzes und der Gebührenordnung

Anlage 7
(zu § 19)

....., den

Niederschrift
über den Verlauf der schriftlichen Prüfung
für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes
und die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen

Prüfungsfach:

Bearbeitungsfrist:

1. Der Verschluß der Prüfungsaufgaben war bei Beginn der Prüfung unversehrt. Die Prüfungsaufgaben wurden ordnungsgemäß ausgehändigt, die zugelassenen Hilfsmittel bekanntgegeben.
2. Die Anwärter wurden auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hingewiesen (§ 27).
3. Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.
4. Während der Bearbeitungsfrist haben den Prüfungsraum verlassen:

Dauer der Abwesenheit

Name	von	bis	Uhr
------	-----	-----	-----

5. Besondere Vorkommnisse:

6. Es wird bescheinigt, daß die Prüfung – außer den angegebenen Vorkommnissen – ordnungsgemäß verlaufen ist und daß die Anwärter die Arbeiten in der angegebenen Zeit ohne fremde Hilfe bearbeitet und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel benutzt haben.

.....
(Unterschrift des aufsichtführenden Beamten)

Prüfungsniederschrift

Herr/Fr. geboren am

Ausbildungsbehörde

hat an der Prüfung für die Laufbahnen nach § 1 APOgVKD vom 20. 7. 1978 (MBl. NW. S. 1114/SMBL. NW. 203011) teilgenommen.

Folgende Mitglieder des Prüfungsausschusses waren anwesend:

Die Prüfungsleistungen im einzelnen

I Schriftliche Prüfung am	19.....	Punktzahl
1.
2.
3.
4.
	Summe: : 4

Ergebnis der schriftlichen Prüfung (Punktwert)

II Mündliche Prüfung am	19.....	
1.
2.
3.
4.
	Summe: : 4

Ergebnis der mündlichen Prüfung (Punktwert)

III Gesamtergebnis

Ergebnis der schriftlichen Prüfung:	× 2
Ergebnis der mündlichen Prüfung:	× 1
	Summe : 3
Verbesserung des Punktwertes nach § 23 Abs. 3
Endgültiger Punktwert
Note

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

Das Prüfungsergebnis wurde dem Anwärter im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntgegeben.

Das Prüfungszeugnis wurde dem Anwärter ausgehändigt/wird dem Anwärter über die Ausbildungsbehörde übersandt.

Dem Anwärter ist schriftlich mitgeteilt worden, daß er zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen wurde.

Dem Anwärter wurde bekanntgegeben,

daß er die Prüfung einmal wiederholen kann

daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat und daß das Beamtenverhältnis mit Ablauf des Tages endet, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wurde.

Der Prüfungsausschuß schlägt vor, den Vorbereitungsdienst um Monate zu verlängern.*)

....., den

Der Prüfungsausschuß

für die Laufbahn des

(§ 16 Abs. 2)

.....
Vorsitzender

.....
Mitglieder

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Prüfungszeugnis

.....
 geboren am in
 hat am die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
 Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und die Laufbahn des gehobenen karto-
 graphischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. 7. 1978 (MBL. NW. S. 1114/SMBL.
 NW. 203011) vorgeschriebene

Prüfung für die Laufbahn
 des gehobenen allgemeinen Vermessungs- und Katasterdienstes
 im Lande Nordrhein-Westfalen

Prüfung für die Laufbahn
 des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes
 in der Verwaltung für Agrarordnung
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Prüfung für die Laufbahn
 des gehobenen kartographischen Dienstes
 im Lande Nordrhein-Westfalen*)

mit der Gesamtnote

bestanden.

....., den

Der Vorsitzende
 des Prüfungsausschusses

(Siegel)

*) Zutreffendes ist einzusetzen

Zusammenstellung
der Ergebnisse der Prüfungen
für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes
und die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes

Anwärter Name Vorname Ausbildungsbehörde	Geburts- datum	Schul- bildung	FHS/ Ing.-Schule besucht in Ergebnis d. Abschl.- Prüfung	Ergebnis der		Gesamt ergebnis	Prüfung zummal abgelegt
				schrift- lichen Prüfung	münd- lichen Prüfung		

Anmerkung:

In der Zusammenstellung sind auch die nicht zugelassenen und die Anwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben, aufgeführt.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als ver-griffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.